



**Erläuterungen
zur Verordnung über die Studien-, Kurs- und Verwaltungsgebühren
in der kantonalen Berufsbildung vom [Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.](#)
(Gebührenverordnung Berufsbildung, SG 419.300)
sowie zu den Änderungen der Verordnungen über den Vollzug des
Kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung (SG 420.210) und
über das Bildungszentrum Gesundheit Basel-Stadt (SG 427.100)**

Stand: 27. Februar 2018

1. Ausgangslage

Die Kursgeldverordnung für kantonale Berufsfachschulen vom 5. August 2008 (SG 419.300) sowie weitere Verordnungen im Berufsbildungsbereich, die Gebühren für Berufsbildungsleistungen festlegen, entsprechen nicht mehr den heutigen Gegebenheiten. Seit 2008 hat sich in Bezug auf die Finanzierung der Berufsbildung, hauptsächlich im Bereich der höheren Berufsbildung, auf Bundesebene viel verändert. Die vorliegende neue Verordnung bildet die aktuelle Situation in Bezug auf die Gebühren in der Berufsbildung ab.

Die geltende Kursgeldverordnung regelt im Wesentlichen, für welche berufliche Aus- und Weiterbildungen der Unterricht unentgeltlich beziehungsweise entgeltlich ist. Die neue Verordnung soll nur noch regeln, welche beruflichen Aus- und Weiterbildungen entgeltlich sind, das heisst, für welche Bildungsgänge Gebühren erhoben werden. Die Unentgeltlichkeit des Unterrichts der beruflichen Vor- und Grundbildung sowie der Nachholbildung ergibt sich bereits aus der eidgenössischen und kantonalen Berufsbildungsgesetzgebung. Die allfällige Erhebung von Gebühren (Schulgeldern) von auswärtigen (ausserkantonalen oder ausländischen) Auszubildenden wird in interkantonalen Finanzierungsvereinbarungen im Bereich der Berufsbildung geregelt. Diese Vereinbarungen sind für die berufliche Grundbildung die Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung vom 22. Juni 2006 (Berufsfachschulvereinbarung BFSV) und für die höheren Fachschulen die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) vom 22. März 2012.

Die finanzielle Abgeltung für Vorbereitungskurse auf eidgenössische Prüfungen (Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen) wurde bis Ende 2016 über die Interkantonale Fachschulvereinbarung (FSV) vom 27. August 1998 geregelt. Seit dem 1. Januar 2018 gilt das neue Subventionierungsmodell, bei dem die Absolvierenden der vorbereitenden Kurse in Form von Bundesbeiträgen direkt unterstützt werden (neuer Art. 56a des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, SR 412.10). Vorbereitungskurse, die vor dem 31. Juli 2017 begonnen haben, werden von den Kantonen auslaufend finanziert. Vorbereitungskurse, die ab dem 1. August 2017 begonnen haben, werden ausschliesslich über den Bund subventioniert. Gemäss der neuen Verordnung werden den Teilnehmenden von Vorbereitungskursen auf eidgenössische Prüfungen deshalb kostendeckende Kursgebühren in Rechnung gestellt.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Gebührenverordnung Berufsbildung

Erläuterungen zu § 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Zu Abs. 1: Die eidgenössische und kantonale Berufsbildungsgesetzgebung sieht für den Unterricht der beruflichen Vor- und Grundbildung sowie die Nachholbildung Unentgeltlichkeit und damit "Gebührenfreiheit" vor. Zu regeln sind deshalb nur die Gebühren für die Angebote der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung.

Bei ausserkantonalen Lernenden und Studierenden können Schulgelder anfallen, soweit die Finanzierung der Ausbildung nicht über Interkantonale Finanzierungsvereinbarungen gedeckt ist. Diese Vereinbarungen sind für die berufliche Grundbildung die Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung vom 22. Juni 2006 (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV, SG 419.750) und für die höheren Fachschulen die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV; SG 419.810) vom 22. März 2012. Ausserdem sind die Schulgelder in der Schulgeldverordnung vom 22. Dezember 2009 (SG 419.900) geregelt.

Zu Abs. 2: Diese Gebühren sind heute in der Verordnung über die von der Abteilung Berufsberatung, Berufs- und Erwachsenenbildung zu erhebenden Gebühren vom 4. Januar 2005 (Gebührenverordnung ABBE; SG 810.150) geregelt, die mit der vorliegenden Totalrevision aufgehoben werden soll.

Erläuterungen zu § 2 Bildungsgänge an höheren Fachschulen (HF)

Mit Bildungsgängen an HF sind auch Nachdiplomstudien HF gemeint. Letztere sind immer Teilzeit, Studiengebühren für NDS werden deshalb nach § 2. Abs. 1 b. erhoben.

Erläuterungen zu § 3 Vorbereitungskurse auf Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen

Seit dem 1. Januar 2018 gilt für die eidgenössischen Prüfungen ein neues Finanzierungsmodell, d. h. Absolvierende von vorbereitenden Kursen werden neu direkt in Form von Bundesbeiträgen unterstützt (Art. 56a des eidgenössischen Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, SR 412.10; BBl 2016 3089, 3235 ff.). Vorbereitungskurse, die vor dem 31. Juli 2017 begonnen haben, werden von den Kantonen auslaufend finanziert (nach dem bisherigen System der angebotsorientierten Finanzierung). Vorbereitungskurse, die ab dem 1. August 2017 begonnen haben, werden ausschliesslich über den Bund subventioniert. Deshalb sollen neu von den Teilnehmenden von Vorbereitungskursen auf eidgenössische Prüfungen kostendeckende Kursgebühren erhoben werden.

Die Kantone haben weiterhin die Möglichkeit, bei Bedarf bestimmte Angebote aus regionalpolitischen oder versorgungsrelevanten Gründen finanziell zu unterstützen.

Erläuterungen zu § 4 Berufsorientierte Weiterbildung

Neu wird auch die Gebühr für Einzellektionen für Angebote, die weniger als ein Semester dauern, geregelt.

Erläuterungen zu § 5 Kurse für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Neben den Teilnehmenden haben sich auch die Lehrbetriebe angemessen an den Gebühren für solche Kurse zu beteiligen (§ 14 Abs. 3 Kantonales Berufsbildungsgesetz).

Wenn eine angestellte Person den Kurs für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner besucht, weil sie im Unternehmen Lernende betreut, wird der Kurs von den Lehrbetrieben finanziert. Dies trifft für die Mehrheit der Kursteilnehmenden zu. Daneben gibt es aber einen weiteren Personenkreis, der den Kurs besucht. Dies sind Personen, die sich selbständig machen (z. B. eine Praxis eröffnen usw.), Personen, die auf Arbeitssuche sind und sich mit dem Kurs eine Qualifikationsverbesserung erwerben möchten, oder Personen, für die der Kurs als Bedingung für das Erlangen einer höheren Fachprüfung verlangt wird. Dieser Personenkreis finanziert den Kurs selbst.

Erläuterungen zu § 6 Lehrmittel und Verbrauchsmaterialien

Es soll klargestellt werden, dass Lehrmittel und Verbrauchsmaterialien in den Kurs- und Studiengebühren nicht mitenthalten sind. Diese Aufwendungen sollen in der Regel kostendeckend in Rechnung gestellt werden. Bei teuren Ausbildungen sollen Ausnahmen möglich sein.

Erläuterungen zu § 7 Zahlungstermin

Neben dem Zahlungstermin für die Entrichtung der Gebühren – es sollen auch Teilzahlungen möglich sein – werden hier die Folgen bei dessen Nichteinhaltung geregelt. Diese Bestimmung hat in erster Linie präventiven Charakter.

Erläuterungen zu § 8 Erlass und Rückerstattung

Die Härtefallregelung ermöglicht es den Bildungsanbietern, bei schwierigen finanziellen Verhältnissen auf ein begründetes Gesuch hin Gebühren ganz oder teilweise zu erlassen.

Eine Rückerstattung der Gebühren nach Kurs- und Studienbeginn ist nur noch beim Vorliegen triftiger Gründe wie z. B. bei schwerer Krankheit möglich.

Erläuterungen zu § 9 Einschreibengebühren

Einschreibengebühren werden nicht in jedem Fall erhoben. Bei Kursen (oder Modulen), die weniger als ein Semester dauern, werden die Gebühren als Pauschale erhoben, d. h. eine allfällige Einschreibgebühr ist in dieser Pauschale enthalten. Bei kurzfristiger Anmeldung oder Anmeldung nach Kurs- oder Studienbeginn ist die Einschreibgebühr im ersten Semesterbeitrag enthalten.

Erläuterungen zu § 10 Bearbeitungsgebühren

Für gewisse Aufwendungen, die den Bildungsanbietern entstehen, sollen diese Bearbeitungsgebühren verlangen können.

Erläuterungen zu § 11 Übergangsbestimmung

Betroffen sind davon ausschliesslich Studierende von HF-Bildungsgängen, weil nur dort die Gebühren erhöht werden.

3. Erläuterungen zu den Änderungen der Verordnung über den Vollzug des Kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung)

Verordnung vom 19.02.2008	Änderungen
---------------------------	------------

<p>§ 1 ¹ Die Verordnung beinhaltet die allgemeinen Ausführungsbestimmungen zum Kantonalen Gesetz über die Berufsbildung. ² Für das Absenzen- und Disziplinarwesen an den Berufsfachschulen besteht eine separate Verordnung. ³ Gebühren und Kursgelder betreffend die Ausbildungskurse für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner werden durch die Verordnung über die von der Abteilung Berufsberatung, Berufs- und Erwachsenenbildung zu erhebenden Gebühren geregelt.</p>	<p>§ 1 ¹ Die Verordnung beinhaltet die allgemeinen Ausführungsbestimmungen zum Kantonalen Gesetz über die Berufsbildung. ² Für das Absenzen- und Disziplinarwesen an den Berufsfachschulen besteht eine separate Verordnung. ³ <u>Gebühren betreffend Bildungsgänge und Kurse der höheren Berufsbildung, Kurse der berufsorientierten Weiterbildung sowie Kurse für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner richten sich nach der Verordnung über Studien-, Kurs- und Verwaltungsgebühren in der kantonalen Berufsbildung.</u></p>
---	--

Erläuterungen zu § 1

Absatz 3 ist an den Gegenstand und Geltungsbereich der neuen Gebührenverordnung Berufsbildung anzupassen (vgl. dort § 1).

<p>§ 12 Bildung und Weiterbildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner ¹ Absolventinnen und Absolventen anerkannter Ausbildungskurse für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner erhalten einen Kursausweis. ² Gesuche um Befreiung vom Besuch der Ausbildungskurse sind innert zehn Tagen nach Erlass des Kursaufgebots der Abteilung Berufsberatung, Berufs- und Erwachsenenbildung einzureichen. Die Unterlagen mit dem Nachweis einer gleichwertigen Qualifikation sind dem Dispensationsgesuch beizulegen. ³ Begründete Verschiebegesuche sind innert der gleichen Frist an die Abteilung Berufsberatung, Berufs- und Erwachsenenbildung zu richten. ⁴ Das Kursgeld für Ausbildungs- und Weiterbildungskurse, welche von der Abteilung Berufsberatung, Berufs- und Erwachsenenbildung durchgeführt werden, ist in der Verordnung über die von der Abteilung Berufsberatung, Berufs- und Erwachsenenbildung zu erhebenden Gebühren festgelegt.</p>	<p>§ 12 Bildung und Weiterbildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner ¹ Absolventinnen und Absolventen anerkannter Ausbildungskurse für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner erhalten einen Kursausweis. ² Gesuche um Befreiung vom Besuch der Ausbildungskurse sind innert zehn Tagen nach Erlass des Kursaufgebots der Abteilung Berufsberatung, Berufs- und Erwachsenenbildung einzureichen. Die Unterlagen mit dem Nachweis einer gleichwertigen Qualifikation sind dem Dispensationsgesuch beizulegen. ³ Begründete Verschiebegesuche sind innert der gleichen Frist an die Abteilung Berufsberatung, Berufs- und Erwachsenenbildung zu richten. ⁴ Das Kursgeld für Ausbildungs- und Weiterbildungskurse, welche von der Abteilung Berufsberatung, Berufs- und Erwachsenenbildung durchgeführt werden, ist in der Verordnung über die von der Abteilung Berufsberatung, Berufs- und Erwachsenenbildung zu erhebenden Gebühren festgelegt.</p>
--	---

Erläuterungen zu § 12

Der Geltungsbereich wird in § 1 Abs. 3 neu umschrieben unter Verweis auf die neue Gebührenverordnung Berufsbildung. Absatz 4 ist deshalb aufzuheben.

<p>§ 27 Unentschuldigte Prüfungsabsenzen ¹ Bei unbegründetem oder unentschuldigtem Wegbleiben kann für die entstandenen Umtriebe von der Abteilung Berufsberatung, Berufs-</p>	<p>§ 27 Unentschuldigte Prüfungsabsenzen ¹ <u>Bei kurzfristiger Abmeldung oder unentschuldigtem Fernbleiben von Prüfungen kann die zuständige Prüfungsleitung eine Bearbeitungs-</u></p>
---	---

<p>und Erwachsenenbildung eine Gebühr verlangt werden. ² Die Höhe der Gebühr wird in der Verordnung über die von der Abteilung Berufsberatung, Berufs- und Erwachsenenbildung zu erhebenden Gebühren festgesetzt.</p>	<p><u>gebühr von maximal Fr. 250 erheben.</u> ² Die Höhe der Gebühr wird in der Verordnung über die von der Abteilung Berufsberatung, Berufs- und Erwachsenenbildung zu erhebenden Gebühren festgesetzt.</p>
---	---

Erläuterungen zu § 27

Diese Regelung betrifft nur die Lehrabschlussprüfung. Diese fällt nicht in den Geltungsbereich der neuen Gebührenverordnung Berufsbildung, weshalb ein Verweis darauf hier nicht möglich ist. Die Gebühr soll in der Berufsbildungsverordnung selber geregelt werden. In Analogie zu § 10 Abs. 1 lit. a der neuen Gebührenverordnung Berufsbildung soll die Höhe der Bearbeitungsgebühr maximal Fr. 250 betragen. Zudem wird entsprechend der heutigen Praxis konkretisiert, dass die zuständige Prüfungsleitung diese Gebühr erheben kann.

4. Erläuterungen zu den Änderungen der Verordnung über das Bildungszentrum Gesundheit Basel-Stadt (BZG)

Verordnung vom 15.06.2010	Änderungen
<p>§ 3 ¹ Die Ausgaben der Schule werden vom Kanton bestritten, soweit sie nicht durch Beiträge des Bundes sowie durch Studiengebühren, Kurs-gelder und weitere Gebühren gedeckt sind.</p>	<p>§ 3 ¹ Die Ausgaben der Schule werden vom Kanton bestritten, soweit sie nicht durch Beiträge des Bundes, <u>Studien- und Kursgebühren sowie wei-tere Gebühren</u> gedeckt sind.</p>

Erläuterungen zu § 3

Es hat eine Anpassung an die aktuelle Berufsbildungsterminologie zu erfolgen, weshalb anstatt von "Kursgeld" neu von "Kursgebühren" gesprochen werden soll.

<p>V. Gebühren 18. Studiengebühren</p>	<p>V. Gebühren 18. <u>Studiengebühren</u></p>
---	--

<p>§ 25 ¹ In den Studiengängen auf Niveau Höhere Fachschule betragen die Studiengebühren CHF 600 pro Semester ² Die Studiengebühren für Studiengänge auf Niveau Fachhochschule richten sich nach der Fachhochschulgesetzgebung.</p>	<p>§ 25 ¹ <u>Die Gebühren betreffend Bildungsgänge auf Niveau höhere Fachschule sowie Kurse der berufsorientierten Weiterbildung richten sich nach der Verordnung über Studien-, Kurs- und Verwaltungsgebühren in der kantonalen Be-rufsbildung.</u> ² Die Studiengebühren für <u>Bildungsgänge</u> auf Niveau Fachhochschule richten sich nach der Fachhochschulgesetzgebung.</p>
--	---

Erläuterungen zu Titel 18 / § 25

Die Gebühren für Bildungsgänge auf Niveau höhere Fachschule und Kurse der berufsorientierten Weiterbildung werden einheitlich und abschliessend in der neuen Gebührenverordnung Berufsbildung geregelt, sodass es keines entsprechenden Titels mehr bedarf bzw. auf die neue Gebührenverordnung zu verweisen ist.

Es hat eine Anpassung an die aktuelle Berufsbildungsterminologie zu erfolgen, weshalb anstatt von "Studiengängen" neu von "Bildungsgängen" gesprochen werden soll.

19. Entgeltliche Ausbildungsgänge, Nachdiplomstudien und Weiterbildungskurse	19. Entgeltliche Ausbildungsgänge, Nachdiplomstudien und Weiterbildungskurse
--	--

<p>§ 26 ¹ Für alle in § 25 nicht erwähnten Ausbildungsgänge sowie für Nachdiplomstudien und Weiterbildungskurse wird von den Studierenden ein Kursgeld erhoben. Die Höhe, der Erlass und die Rückerstattung richten sich nach der Kursgeldverordnung für kantonale Berufsfachschulen vom 5. August 2008.</p>	<p>§ 26 ¹ Für alle in § 25 nicht erwähnten Ausbildungsgänge sowie für Nachdiplomstudien und Weiterbildungskurse wird von den Studierenden ein Kursgeld erhoben. Die Höhe, der Erlass und die Rückerstattung richten sich nach der Kursgeldverordnung für kantonale Berufsfachschulen vom 5. August 2008.</p>
---	---

Erläuterungen zu Titel 19 / § 26

Die Gebühren für Bildungsgänge auf Niveau höhere Fachschule und Kurse der berufsorientierten Weiterbildung werden einheitlich und abschliessend in der neuen Gebührenverordnung Berufsbildung geregelt, auf die in § 25 Abs. 1 verwiesen wird. Entsprechend sind Titel und Bestimmung aufzuheben.

<p>§ 27 ¹ Die Schulleitung setzt fest, was die Studierenden an Unterrichtsmaterial anzuschaffen haben. Die Anschaffung geht zu Lasten der Studierenden.</p>	<p>§ 27 ¹ Die Schulleitung setzt fest, was die Studierenden an Unterrichtsmaterial anzuschaffen haben. Die Anschaffung geht zu Lasten der Studierenden. ² <u>Unterrichtsmaterialbeiträge werden zurückerstattet, wenn die Abmeldung vor Studienbeginn erfolgt.</u></p>
--	---

Erläuterungen zu § 27

Die Rückerstattung von Unterrichtsmaterialbeiträgen wird aktuell zusammen mit der Rückerstattung von Studiengebühren in § 28 Abs. 1 geregelt. Da § 28 aufgehoben werden soll, wird die entsprechende Bestimmung, soweit sie die Unterrichtsmaterialbeiträge betrifft, hierher verschoben.

21. Rückerstattung von Studien- und Kursgebühren und Unterrichtsmaterialbeiträgen	21. Rückerstattung von Studien- und Kursgebühren und Unterrichtsmaterialbeiträgen
---	---

<p>§ 28 ¹ Die Studiengebühren und die Unterrichtsmaterialbeiträge werden zurückerstattet, wenn die Abmeldung vor Studienbeginn erfolgt. ² Studiengebühren werden ach dann ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn die Ausbildung aus wichtigen Gründen, die nicht von der oder dem Studierenden zu verantworten sind, nicht</p>	<p>§ 28 ¹ Die Studiengebühren und die Unterrichtsmaterialbeiträge werden zurückerstattet, wenn die Abmeldung vor Studienbeginn erfolgt. ² Studiengebühren werden ach dann ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn die Ausbildung aus wichtigen Gründen, die nicht von der oder dem Studierenden zu verantworten sind, nicht</p>
--	--

begonnen oder beendet werden kann.	begonnen oder beendet werden kann.
------------------------------------	---

Erläuterungen zu Titel 21 / § 28

Der Erlass und die Rückerstattung von Studiengebühren werden in der neuen Gebührenverordnung Berufsbildung (§ 8) geregelt, auf die in § 25 Abs. 1 verwiesen wird. Die entsprechenden Bestimmungen sind deshalb aufzuheben. Zur Rückerstattung von Unterrichtsmaterialbeiträgen siehe Erläuterungen zu § 27.

22. Bearbeitungsgebühren	22. Bearbeitungsgebühren
--------------------------	-------------------------------------

<p>§ 29 ¹ Die Schulleitung kann für entstandene Umtriebe bei kurzfristigen Abmeldungen von Studiengängen, Weiterbildungskursen und Prüfungen, bei unentschuldigtem Fernbleiben von Prüfungen und für das Herstellen von Duplikaten oder Ausbildungsnachweisen eine Bearbeitungsgebühr erheben, die sich maximal am Bearbeitungsaufwand bemisst.</p>	<p>§ 29 ¹ Die Schulleitung kann für entstandene Umtriebe bei kurzfristigen Abmeldungen von Studiengängen, Weiterbildungskursen und Prüfungen, bei unentschuldigtem Fernbleiben von Prüfungen und für das Herstellen von Duplikaten oder Ausbildungsnachweisen eine Bearbeitungsgebühr erheben, die sich maximal am Bearbeitungsaufwand bemisst.</p>
--	---

Erläuterungen zu Titel 22 / § 29

Die Bearbeitungsgebühren werden in § 10 der neuen Gebührenverordnung Berufsbildung abschliessend geregelt. Demnach sind Titel und entsprechende Bestimmung hier aufzuheben.